

Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz

Hinweis: Bei den nachstehenden Informationen handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Informationen mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Insbesondere können sie eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Grundsätze für die Mehrwertsteuerpflicht

Mehrwertsteuerpflichtig ist, wer mit der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegenden Umsätzen selbst ohne Gewinnabsicht und unabhängig von der Rechtsform und dem Zweck ein Unternehmen betreibt, wenn er nicht von der Steuerpflicht befreit ist.

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer in der Schweiz innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100.000,00 Umsatz tätigt.

Ebenfalls von der Steuerpflicht befreit sind Unternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz ausschliesslich der Bezugsteuer (siehe unten) unterliegende Leistungen erbringen; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger erbringt.

Auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann verzichtet werden; dies wäre beispielsweise überlegenswert, wenn höhere Vorsteuerbeträge im Raum stehen bzw. wenn ein ausländisches Unternehmen gegenüber seinen Kunden wie ein inländisches Unternehmen auftreten will. Auf die Befreiung von der Steuerpflicht muss mindestens während einer Steuerperiode verzichtet werden.

Bezugsteuer

Der oben genannten Bezugsteuer unterliegen:

a) Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung nach der Grundregel des Empfängerortsprinzips (Artikel 8 Absatz 1 MWSTG) in der Schweiz befindet;

b) die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten;

c) Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.

Steuerpflichtig für diese vorgenannten Leistungen ist der in der Schweiz ansässige Leistungsempfänger, sofern er bei der Inlandsteuer steuerpflichtig ist oder im Kalenderjahr für mehr als CHF 10.000,00 solche Leistungen bezieht und er in den Fällen von Buchstabe c vorgängig durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugssteuerpflicht informiert wurde.

Fiskalvertretung

Für die Registrierung als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen in der Schweiz benötigt der ausländische Unternehmer einen Fiskalvertreter. Die Handelskammer Deutschland-Schweiz kann gerne die Fiskalvertretung gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit der beiliegenden Beauftragung übernehmen.

Sicherheitsleistung

Als Sicherheit muss der ausländische Unternehmer eine Bankbürgschaft bei einer in der Schweiz ansässigen Bank erbringen. Die Höhe der zu erbringenden Sicherheitsleistung wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzt. Die Sicherheitsleistung kann auch als Bareinzahlung auf das Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geleistet werden. Die Sicherheitsleistung wird nach erfolgter Löschung der Steuernummer zinslos zurückerstattet.

Zuständige Behörde

Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST, Schwarztorstr. 50, CH-3003 Bern, Tel.-Nr.: +41 (0) 31 325 76 33.

Einreichungsfrist

Die Mehrwertsteuer-Abrechnungen müssen innert 60 Tagen nach Ablauf der Steuerperiode:

- bei quartalsweiser Abrechnung nach Ablauf des Kalendervierteljahres
- bei Saldobesteuerung nach Ablauf des Kalenderhalbjahres
- bei monatlicher Abrechnung (nur bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss) nach Ablauf des Kalendermonats

bei der Eidg. Steuerverwaltung eingereicht und eine sich ggf. ergebende Steuerschuld innerhalb dieser Frist beglichen werden. Bei verspäteter Bezahlung wird ein Verzugszins geschuldet.

Stand: November 2010

Rechnungsanforderungen

Rechnungen müssen in der Regel folgende Angaben enthalten (Sonderregelungen für Kleinbetragsrechnungen):

- Name und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- Name und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- Entgelt für die Leistung;
- anwendbarer Steuersatz und der vom Entgelt geschuldete Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes;
- Bei Aus- und Eingangsrechnungen sowie bei Proforma-Rechnungen (siehe nachfolgend) muss der Fiskalvertreter (aber nicht im Adressfeld) benannt sein:

Name bzw. Firma und Sitz des ausländischen Unternehmens

c/o Fiskalvertreter (z.B. Handelskammer Deutschland-Schweiz, Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich)

Um den Postlauf und den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen, sollten Eingangsrechnungen direkt vom Schweizer Kunden (besonders auch von den Speditionen) an das deutsche Unternehmen gesandt werden.

Besonderheiten beim Vorsteuerabzug

Kein Vorsteuerabzug besteht für Leistungen, die im nicht-unternehmerischen Bereich verwendet werden, oder die zur Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer ausgenommen worden sind. Aufwendungen für Verpflegung und Getränke sind ab 01.01.2010 zu 100 % der Vorsteuer abzugsfähig.

Besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Eidg. Steuerverwaltung verlangt eine getrennte Ablage die Schweiz betreffenden Belege sowie die Verbuchung der Ein- und Ausgangsrechnungen auf separaten Konten.

Umrechnungskurse

Die Rechnungen können sowohl in CHF als auch in Fremdwährungen erstellt werden. Für die MWST-Abrechnungen sind die Beträge allerdings in CHF

anzugeben bzw. Fremdwährungen in CHF umzurechnen. Dabei ist zwingend der Umrechnungskurs der Eidg. Steuerverwaltung (Monatsdurchschnitts- oder Tageskurse - einsehbar auf www.estv.admin.ch) anzuwenden.

Abrechnung nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten

Grundsätzlich gilt als Zeitpunkt der Versteuerung die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten. Hierbei sind die Entgelte in jener Abrechnungsperiode zu versteuern, in der der Steuerpflichtige hierfür die Rechnung oder Teilrechnung (Anzahlungsrechnungen) stellt.

Auf Antrag kann die Eidg. Steuerverwaltung eine Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten bewilligen. In diesem Fall sind in der MWST-Abrechnung alle in diesem Zeitraum vereinnahmten Entgelte für Lieferungen und Dienstleistungen zu deklarieren, auch die für Teil- und Vorauszahlungen. Bei dieser Abrechnungsmethode darf in den MWST-Abrechnungen die Vorsteuer erst nach erfolgter Bezahlung zum Abzug gebracht werden.

Proforma-Rechnungen

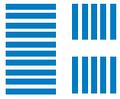
Auf den Proforma-Rechnungen, die als Besteuerungsgrundlage für die Ermittlung der Einfuhrumsatzsteuer und Verzollung an der Grenze dienen, sind nur Nettobeträge (bei mehrwertsteuerlicher Registrierung in der Schweiz ohne Montage- und Einbaukosten) auszuweisen, keine Mehrwertsteuer. Ferner ist auf den Veranlagungsverfügungen für Zoll und Mehrwertsteuer der Importeur wie folgt auszuweisen:

Name der deutschen Firma
c/o Fiskalvertreter
(z.B. Handelskammer D-CH
Tödistr. 60, CH- 8002 Zürich)

Die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer kann dann später in den MWST-Abrechnungen als Vorsteuer geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen (u.a. Besitz der Originaldokumente, Ausweis des Steuerpflichtigen als Importeur auf den Veranlagungsverfügungen).

Nullmeldungen

Auch wenn keine Umsätze in einem Abrechnungszeitraum getätigt wurden, besteht die Pflicht zur Abgabe einer Abrechnung. In diesem Fall ist dann eine Nullmeldung zu erstellen.



Beauftragung der Handelskammer Deutschland-Schweiz

Hiermit beauftragen wir (im Folgenden: Mandant)

Name _____

Adresse _____

Vor-/Nachname AnsprechpartnerIn _____

Telefon _____ Fax _____

Internet _____ E-Mail _____

die Handelskammer Deutschland-Schweiz
Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich (im Folgenden: Handelskammer)

mit der Fiskalvertretung gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu folgenden Konditionen:

1. Umfang der Dienstleistung

Die Handelskammer beantragt die Mehrwertsteuer-Nummer, erstellt die Mehrwertsteuerabrechnungen und reicht sie bei der zuständigen Behörde ein.

Die Handelskammer prüft die eingereichten Unterlagen nur auf Schlüssigkeit im Hinblick auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung wird nur dann durchgeführt, wenn sich im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung ein berechtigter Anlass hierzu ergibt oder soweit sich die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Unterlagen aus anderen der Handelskammer zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Informationen ergibt.

2. Einzulegende Unterlagen und Einreichungsfrist

Der Mandant verpflichtet sich, alle für die Erstellung der Abrechnungen erforderlichen Unterlagen, z.B. Aufstellung der Umsätze / Vorsteuerbeträge, Rechnungskopien usw. vollständig und fristgerecht bei der Handelskammer einzureichen.

Die Unterlagen für die Abrechnungen sind spätestens bis zum Ablauf des 20. Werktags nach Ablauf des

grundsätzlich vierteljährlichen Abrechnungszeitraumes der Handelskammer zur Verfügung zu stellen.

Setzt die Eidg. Steuerverwaltung eine Mehrwertsteuerprüfung an, sind der Handelskammer die Unterlagen, die die Eidg. Steuerverwaltung anfordert, bis spätestens eine Woche vor Beginn des anberaumten Prüfungstermins einzureichen. Die Prüfung findet in den Räumlichkeiten der Handelskammer statt.

3. Auftragserteilung und Kosten

Die Übersendung der unterschriebenen Beauftragung an die Handelskammer gilt als Offerte, die nach Annahme seitens der Handelskammer zur Zahlung folgender Gebühren verpflichtet:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Grundgebühr pro Jahr: | |
| | Mitglieder | keine |
| | Nichtmitglieder | EUR 175,00 |
| b) | Bearbeitungshonorar je nach Aufwand angefallenen Stundenaufwand bei einem Stundensatz: | |
| | Mitglieder | EUR 140,00 |
| | Nichtmitglieder | EUR 195,00 |

Stand: November 2010

- c) Spesen:
Porti, Telefon und Versandspesen werden gesondert und pauschal in Rechnung gestellt.

Die Kammer rechnet nach Bedarf in angemessenen Zeitabständen ab. Die Gebühren bzw. das Bearbeitungshonorar sind mit Rechnungsstellung durch die Kammer fällig.

4. Begleichung der Steuerzahlungen

Die Steuerzahlungen erfolgen vom Mandanten direkt auf das Konto der Eidg. Steuerverwaltung. Werden Zahlungen irrtümlich auf das Konto der Handelskammer getätigt, wird ein zusätzlicher Kostenaufwand in Höhe von EUR 10,00 pro Überweisung in Rechnung gestellt.

5. Haftungsausschluss

Die Haftung für jegliche Schäden, die dem Mandanten aus nicht ordnungsgemässer Erfüllung durch die Handelskammer entstehen, ist ausgeschlossen. Die Handelskammer wird von jeglichen Haftungsansprüchen gegenüber Dritten freigestellt. Dies gilt insbesondere gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Deklaration der für die Steuerfestsetzung relevanten Faktoren. Die vorangegangenen Sätze gelten – ausser bei der Haftung für Hilfspersonen – nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Handelskammer.

Für auf dem Postweg oder bei den Finanzbehörden verloren gegangene Belege und Unterlagen übernimmt die Handelskammer keine Haftung.

Nachteile, die aufgrund verspäteter Einreichung der Unterlagen oder verzögerter Auskunft durch den Mandanten resultieren bzw. im Zusammenhang mit der Deklaration der für die Steuerfestsetzung relevanten Faktoren stehen, gehen zu Lasten des Mandanten. Darunter fallen insbesondere Mahngebühren, Buss- oder Straf gelder.

6. Laufzeit der Fiskalvertretung

Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Beantragt der Mandant die Löschung der MWST-Nummer bei der Eidg. Steuerverwaltung, erlischt die Fiskalvertretung ohne Einhaltung der vorstehenden Kündigungsfrist erst, sobald seitens der Handelskammer keinerlei Tätigkeiten mehr anfallen.

Die Handelskammer ist zur ausserordentlichen Kündigung der Fiskalvertretung berechtigt, wenn der Mandant die Unterlagen nicht fristgerecht (siehe oben Punkt 3) einreicht oder die Abrechnungen in Eigenregie erstellt und selbst an die Eidg. Steuerverwaltung versendet.

7. Tätigkeitsnachweis

Der Mandant versichert mit der Auftragserteilung, dass die von ihm gemachten Angaben wahrheitsgemäss und vollständig sind.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Vertrag findet das Schweizer Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist Zürich.

Der Mandant versichert mit der Auftragserteilung, dass die von ihm gemachten Angaben wahrheitsgemäss und vollständig sind.

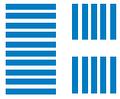
_____, den _____
Ort

Datum, Unterschrift

Ich wünsche für folgende Dienstleistungen der Handelskammer die Zusendung von Unterlagen:

- Merkblatt Melde- oder Bewilligungsverfahren bei der Entsendung von Mitarbeitern in die Schweiz (kostenlos)
- Informationsmaterial über die Mitgliedschaft bei der Handelskammer Deutschland-Schweiz (kostenlos)

Stand: November 2010



Beauftragung als Fiskalvertreter gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung

(EXEMPLAR FÜR DIE EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG!)

Wir beauftragen

Firmenname _____

Adresse _____

Telefon _____ Fax _____

Internet _____ E-Mail _____

Land/PLZ/Ort _____

Zuständiger Ansprechpartner _____

die Handelskammer Deutschland-Schweiz
Tödistrasse 60
CH-8002 Zürich
Tel.: +41 (0) 44 283 61 61
Fax: +41 (0) 44 283 61 00
E-Mail: auskunft@handelskammer-d-ch.ch

mit der Fiskalvertretung gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung in Bern.

Für anfallende Verzugszinsen oder die Zahlung der Steuerschulden übernehmen wir die alleinige Haftung. Die Handelskammer Deutschland-Schweiz wird von jeglichen Haftungsansprüchen der vorgenannten Art freigestellt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung benötigt noch einen separaten Brief von Ihnen, in dem Sie uns als Ihre Fiskalvertretung beauftragen. Textmuster: „Wir beauftragen die Handelskammer Deutschland – Schweiz mit der Fiskalvertretung“.

_____, den _____
Ort Datum, Unterschrift

Stand: November 2010